

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2004

Geschäftszahl

98/14/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/14/0151 E 21. Mai 1997 VwSlg 7182 F/1997 RS 4 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Soweit das Genußrechtskapital als Fremdkapital zu qualifizieren ist, führt es zu einem Abzug nach § 64 BewG. Einem Abzug steht der Umstand nicht entgegen, daß Genußrechte in § 63 BewG, nicht aber in § 64 BewG genannt sind.